

## **V e r o r d n u n g**

der Stadt Weiden i. d. OPf. über das freie Umherlaufen von Hunden  
(Hundeanleinverordnung - HAV -) vom 20.11.2000

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)  
erlässt die Stadt Weiden i. d. OPf. folgende

### **V e r o r d n u n g**

#### **§ 1 Anleinpflicht**

- (1) Hunde sind in allen öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Sportanlagen sowie in der Fußgängerzone, vom Schlörplatz bis zum Josef-Witt-Platz, und in allen nördlichen und südlichen Seitengassen der Altstadt sowie in der Bürgermeister-Prechtl-Straße sowie den Zugängen zur Tiefgarage ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.

#### **§ 2 Ausnahmen**

Diese Anleinpflicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3,00 m lange Leine verwendet.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.